



Resolution 2107 (2013)

**verabschiedet auf der 6990. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Juni 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über die Situation zwischen Irak und Kuwait, insbesondere die Resolutionen 686 (1991), 687 (1991), 833 (1993), und 1284 (1999), und die Berichte des Generalsekretärs gemäß Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999),

in der Erkenntnis, dass sich die in Irak jetzt herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) bestand, und *ferner in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass Irak denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

begrüßend, dass Irak auch weiterhin sein Bekenntnis zur vollständigen Erfüllung seiner noch ausstehenden Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen nach Kapitel VII der Charta unter Beweis stellt, nämlich der fortgesetzten Zahlung des noch offenen Entschädigungsbetrags, der von der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen verwaltet wird, und dass sowohl Irak als auch Kuwait sich bemühen, die regionale Stabilität zu fördern, *sowie unter Begrüßung* aller positiven Schritte, die die Regierung Iraks zur Erfüllung der Resolution 833 (1993) unternommen hat,

ferner unter Begrüßung der laufenden Zusammenarbeit zwischen Irak und Kuwait bei der Suche nach vermissten Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten im Rahmen der Dreiparteienkommission und ihres Technischen Unterausschusses unter der Ägide des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und der positiven Anstrengungen der Regierung Iraks im Hinblick auf die Rückkehr aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten oder die Rückgabe ihrer sterblichen Überreste sowie die Rückgabe kuwaitischer Vermögenswerte,

erneut erklärend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, vermisste kuwaitische Vermögenswerte, einschließlich der Nationalarchive, über den zu diesem Zweck eingesetzten irakischen interministeriellen Ausschuss ausfindig zu machen und zu repatriieren,

mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes an den verstorbenen Botschafter Yuli Vorontsov und Botschafter Gennady Tarasov, die als Hochrangige Koordinatoren ihre Zeit und ihre fachlichen Kompetenzen dafür einsetzten, das in Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999) dargelegte Mandat zu erfüllen und sicherzustellen, dass seine Durchführung



zum Aufbau von Vertrauen zwischen Irak und Kuwait und zur vollständigen Normalisierung ihrer Beziehungen beitrug,

feststellend, dass das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) auch die Aufgabe umfasst, der Regierung Iraks bei der Erleichterung des regionalen Dialogs Rat, Unterstützung und Hilfe zu leisten,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kapitels VI der Charta der Vereinten Nationen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Juni 2013 (S/2013/357) und die Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Außenministers des Staates Kuwait¹ und des Außenministers der Republik Irak² an den Generalsekretär;

2. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtung, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, auf die in Ziffer 30 der Resolution 687 (1991) Bezug genommen wird, zu erleichtern, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) weiter zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen über diese Personen bereitstellt, den Zugang des IKRK zu allen diesen Personen erleichtert, gleichviel wo sich diese befinden mögen, und die Suche des IKRK nach den Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten oder deren sterblichen Überresten, deren Verbleib noch ungeklärt ist, erleichtert, und über ihren interministeriellen Ausschuss weiter nach vermissten kuwaitischen Vermögenswerten, einschließlich der Nationalarchive, zu suchen;

3. *beschließt*, nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die Maßnahmen in den Ziffern 2 c), 2 d), und 3 c) der Resolution 686 (1991) und in Ziffer 30 der Resolution 687 (1991) und die Regelungen nach Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999), die in späteren einschlägigen Resolutionen bekräftigt wurden, aufzuheben;

4. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI), die Anstrengungen im Hinblick auf die Repatriierung oder Rückkehr aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten oder die Rückgabe ihrer sterblichen Überreste und die Rückgabe der von Irak beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte, einschließlich der Nationalarchive, zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern, *ersucht ferner* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in seinen Berichten über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der UNAMI über diese Angelegenheiten gesondert Bericht zu erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu erwägen, dem bei der UNAMI für politische Angelegenheiten zuständigen Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs die Verantwortung für die Aufsicht über diese Fragen und die Gewährleistung angemessener Ressourcen für diesen Zweck zu übertragen;

5. *bekundet* seine Absicht, die Modalitäten der in Ziffer 4 genannten Berichterstattung bei der letztendlichen Beendigung des Mandats der UNAMI zu überprüfen, mit dem Ziel, eine fortgesetzte Rolle der Vereinten Nationen in diesen Fragen zu erwägen, falls es erforderlich ist;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

¹ S/2013/323, Anlage, und S/2013/324, Anlage.

² S/2013/357, Anhang III, Anlage.